

**Gemeinde Inzigkofen
Landkreis Sigmaringen**

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Gemeindehallen
Römerhalle Inzigkofen und Keltenhalle Vilsingen**

Der Gemeinderat hat am 19.09.2008 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeindehallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Inzigkofen.
- (2) Die Gemeindehallen dienen dem Sportunterricht an den öffentlichen Schulen und Kindergärten, dem Übungsbetrieb der sporttreibenden Vereine sowie sportlichen und sonstigen Veranstaltungen. Sie werden grundsätzlich nur den Vereinen der Gemeinde überlassen.
- (3) Über den Nutzungszweck von Absatz 2 hinaus können die Gemeindehallen den Einwohnern der Gemeinde Inzigkofen für Hochzeiten, Jubiläen, Versammlungen, Schulungen, Geburtstagen u.ä. vermietet werden.
- (4) Öffentliche Hochzeiten sind nur zugelassen, wenn mind. ein Brautteil aus der Gemeinde ist. Sie sollten mindestens drei Monate vorher angemeldet werden.
- (5) Veranstaltungen, die rein gewerblichen Zwecken dienen, dürfen in den Gemeindehallen nicht durchgeführt werden.
- (6) Veranstaltungen von überörtlichen Trägern, Organisationen u.ä. können im Einzelfall durch den Inzigkofer Ausschuss bzw. dem Ortschaftsrat von Vilsingen zugelassen werden.
- (7) Die Vereine können ihre Belegungswünsche zu Einzelveranstaltungen grundsätzlich nur während der Aufstellung des Veranstaltungskalenders für dessen Zeitraum anmelden. Über Ausnahmen entscheiden der Inzigkofer Ausschuss bei Veranstaltungen in der Römerhalle und der Ortschaftsrat von Vilsingen bei Veranstaltungen in der Keltenhalle.

- (8) Die Gemeindehallen werden nicht vermietet für Veranstaltungen extremistischer Verbände, Vereine oder Gruppierungen und Veranstaltungen, bei denen die Gefahr besteht, dass es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt.

§ 2

Überlassung der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Benutzung der Gemeindehallen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie
- a) für die Römerhalle beim Bürgermeisteramt,
 - b) für die Keltenhalle bei der Ortsverwaltung Vilsingen

zu beantragen.

Die Einrichtungen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

- (2) Grundsätzlich entscheidet über Einzelanträge und dann, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine feststehende Belegung berührt wird
- a) für die Römerhalle der Inzigkofer Ausschuss und
 - b) für die Keltenhalle der Ortschaftsrat von Vilsingen.
- (3) Soweit mit der Benutzung zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (4) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung. Die verantwortlichen Leiter haben dies unterschriftlich zu versichern.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht. Der Verein, die Gruppe oder der Veranstalter sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen für Einzelfälle treffen.
- (3) Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände haben die Benutzer selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.

Abweichende Zeiten hierfür können mit den jeweiligen Hallenwarten vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Den Hallenwarten ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bei der Benutzung durch eine Personengruppe der verantwortliche Leiter.

- (4) Das Telefon wird zur Benutzung überlassen. Der verantwortliche Leiter hat die verbrauchten Einheiten in das ausgelegte Verzeichnis einzutragen und spätestens am nächsten Tag dem Hallenwart das Entgelt für die verbrauchten Einheiten zu entrichten. Der letzte Benutzer eines Vereins oder einer Gruppe haftet für die Entrichtung der Gebühr. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Benutzung zu beweisen.
- (5) Die Römer- und die Keltenhalle verfügen über einen Stromanschluss von 100 kW bzw. 60 kW. Sollte bei der Benutzung der Gemeindehallen darüber hinausgehende Stromleistungen erforderlich sein, sind diese vom Veranstalter auf eigene Kosten zu installieren.

§ 4

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtung mit Geräten und Ausstattungsgegenständen ist pfleglich zu behandeln. Die Anordnungen der Hallenwarte sind zu befolgen.
- (2) Änderungen an der Einrichtung, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein der Hallenwarte vorgenommen werden.
- (3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung und auf dem Hallengelände bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Fundsachen sind bei den Hallenwarten abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert.
- (5) Hunde und sonstige Tiere dürfen in die Einrichtung nicht mitgebracht werden.
- (6) Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu geben.
- (7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (8) Das Rauchen ist in den Gemeindehallen, auch in den Foyers, nicht gestattet.
- (9) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzergruppe hat dafür zu sorgen, dass für die Grundstücksanlieger keine Ruhestörung durch zu große Lautstärke entsteht.

- (10) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitäts- und Parkplatzdienst sowie Feuerschutz zu sorgen.
- (11) Die Gemeindehallen dürfen nur im Rahmen des Bestuhlungsplanes belegt werden. Die Veranstalter sind verantwortlich, dass keine Überbelegung stattfindet.

§ 5 **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (u.a. Bedienung der Hallentore in die Geräteräume bzw. Küche, Benutzung der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen etc.) und der Geräte entstehen.
- (2) Vereinseigene Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde eingebracht werden. Sie sind listenmäßig zu melden. Für die eingebrachten Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Geräte dürfen von den Schulen und Kindergärten unentgeltlich mitbenutzt werden.
- (3) Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher; daneben haften bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch. Die Haftung tritt ohne Rücksicht auf Verschulden ein.
- (4) Der Nutzer stellt die Gemeinde Inzirkofen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 **Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 7

Benutzungserlaubnis, Belegungsplan

- (1) Die Benutzung der Sporthalle mit Umkleide- und Geräteraum einschließlich des Geräts gilt allgemein als erlaubt
 - a) für den Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplans und die sportliche Betätigung der Kindergärten zu den mit der Gemeinde vereinbarten Zeiten,
 - b) für den Übungsbetrieb örtlicher Sportvereine im Rahmen der Übungszeiten nach Absatz 3.
- (2) Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.
- (3) Die Gemeinde stellt im Benehmen mit den Vereinen und der Schule einen Hallenbelegungsplan auf. Die darin festgelegten Belegungs- und Übungszeiten sind einzuhalten. Bis zum Ende der im Belegungsplan vorgesehenen Übungszeit müssen die Geräte an ihre Aufbewahrungsplätze gebracht sein. Die Benutzer dürfen sich nicht mehr in der Sporthalle aufhalten.
- (4) Während der Sommerferien der Schulen kann die Einrichtung für den Sportbetrieb nicht benutzt werden. Für den Sportbetrieb bleibt die Einrichtung auch an den Faschnachtstagen und über die Weihnachtsfeiertage geschlossen. Für andere Veranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Über sie entscheidet für die Römerhalle der Inzigkofer Ausschuss, für die Keltenhalle der Ortschaftsrat von Vilsingen. Weitere Einschränkungen behält sich die Gemeinde vor. Zeit und Dauer werden jeweils im Bürgerblatt bekannt gegeben.

§ 8

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Bei jeder Benutzung der Einrichtung muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Er ist vom Verein der Gemeinde zu benennen. Dem Leiter obliegt das Öffnen und Schließen. Die Schlüssel- und Hallenübergabe ist mit dem jeweiligen Hallenwart bzw. mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen. Der verantwortliche Leiter ist ferner dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden, die Beleuchtung ausgeschaltet ist und Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind. Ohne den verantwortlichen Leiter darf das Gebäude nicht betreten werden. Der Zutritt für den sportlichen Übungsbetrieb erfolgt nur unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Stiefelganges. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Sporthalle nicht von Unbefugten betreten wird.
- (2) In der Sporthalle sind beim Unterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden, Verunreinigungen oder Spuren hinterlassen. Es ist untersagt, Fußballschuhe zu tragen.

- (3) Die Duschen können nach den Sportstunden benutzt werden. Es darf kein Wasser unnötig verbraucht werden.
- (4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Matten und Turngeräte dürfen nicht geschleift werden. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung.
- (5) Bei Ballspielen in der Sporthalle dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen. Beim Fußballspielen sind leichte Trainingsbälle zu verwenden.
- (6) Geräte, die ihrem Zweck nach für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hallenwarts benutzt werden.
- (7) Die Regulierung der Be- und Entlüftungsanlagen darf nur vom verantwortlichen Leiter oder von den Hallenwarten bedient werden.
- (8) Die Hallentore zu den Geräteräumen/Küche der Römerhalle dürfen nur vom verantwortlichen Leiter oder vom Hallenwart bedient werden. Sämtliche verantwortlichen Leiter versichern durch Unterschrift, dass Ihnen die Bedienung der Hallentore in der Römerhalle hinreichend erklärt bzw. sie in den Kippmechanismus der Tore eingewiesen wurden.
- (8) Der Übungsleiter ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Benutzer diese Benutzungsordnung einhalten. Im übrigen üben die Hallenwarte als Beauftragter des Bürgermeisteramts das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist im Rahmen der Benutzungsordnung nachzukommen. Die Hallenwarte sind befugt, während der Sportstunden Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Personen belästigen oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu entfernen. Diesen Personen kann durch die Gemeinde der Zutritt zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 9

Zusatzvorschriften für Veranstaltungen

- (1) Die Notausgänge sind während der Dauer der Veranstaltung offen zu halten. Die Notbeleuchtungsanlage ist bei Einbruch der Dunkelheit anzuschalten und nach der Veranstaltung abzustellen.
- (2) Der Zustand der sanitären Einrichtungen ist während der Veranstaltungen wiederholt zu kontrollieren.
- (3) Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen

sie soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.

- (4) Es darf nur auf der Bühne und nicht auf dem Sportboden getanzt werden. Stühle und Tische dürfen nicht bestiegen werden.
- (5) Das Be- und Entstuhlen sowie das Auf- und Abtischen hat der Veranstalter selbst unter Aufsicht der Hallenwarte zu besorgen.
- (6) Auf- und Abbauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass der übliche Sportbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Veranstaltungen in der Römerhalle, welche an den Wochenenden nach 19.00 Uhr beginnen, können erst am gleichen Tag der Veranstaltung aufgebaut werden. Beginnt die Veranstaltung dagegen vor 19.00 Uhr, können die Aufbauarbeiten bereits am Vorabend begonnen werden. Ausnahmen sind mit dem Bürgermeisteramt abzustimmen.
- (8) Nach der Veranstaltung sind
 - a) alle benutzten Räumlichkeiten (Küche, Foyer, Sanitär- und Umkleideräume, Stiefelgang, Bühne etc.) nass zu reinigen,
 - b) alle benutzten Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle etc.) zu reinigen,
 - c) die Halle (Sportboden) zu fegen,
 - d) die Außenanlage bei Bedarf zu säubern,
 - e) die Standascher vor der Halle zu reinigen,
 - f) in den Wintermonaten ist im Foyer der Römerhalle ein großflächiger Fußabstreifer zu verwenden. Dieser ist nach der Veranstaltung bei Bedarf zu reinigen.
- (9) Die dem Veranstalter obliegenden Pflichten nach der Veranstaltung müssen spätestens am nächsten Tag erfüllt sein.

§ 10

Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Der Veranstalter hat bei der Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen. Die Bewirtung hat ausschließlich von örtlichen Vereinen zu erfolgen. Wird lediglich das Foyer mit/ohne Küche gemietet, kann die Bewirtung auch von einzelnen Mitgliedern örtlicher Vereine übernommen werden. Gegenüber der Gemeinde ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sowohl im Gebäude als auch im zugehörigen Gelände sämtliche zum Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke, ausschließlich von der Brauerei Zoller-Hof, Sigmaringen, über die Firmen Getränke Maier sowie Getränke Lohrmann zu beziehen.
- (3) Die Einrichtungen und das Kücheninventar werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Kücheninventar von den Hallenwarten dem Veranstalter übergeben, der den Empfang auf der beiliegenden Inventarliste zu bestätigen hat. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der

Veranstalter die Einrichtungen und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt den Hallenwarten zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob Inventar oder Einrichtungen beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind. Der Veranstalter hat nicht mehr brauchbares oder fehlendes Inventar sowie die Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung beschädigter Einrichtungen zu tragen.

- (4) Sollte das bestehende Kücheninventar nicht ausreichen, ist der Veranstalter gehalten, weiteres Inventar in Eigenregie zu besorgen (bspw. Leihe über Geschirrmobil).

§ 11

Musikprobelokal in der Keltenhalle Vilsingen

- (1) Es wird dem Musikverein Vilsingen allgemein überlassen.
- (2) Den anderen Vereinen steht es zur Verfügung, wenn es die Bühnenbenutzung erfordert. Im Zweifelsfall ist die Genehmigung des Ortschaftsrats von Vilsingen einzuholen.

§ 12

Gebührenerhebung

- (1) Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach dem in Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Die Gebühren sind spätestens 2 Wochen nach Rechnungsstellung auf das Konto Nr. 809 438 der Hohenzollerischen Landesbank, Kreissparkasse Sigmaringen, BLZ 653 510 50, zu überweisen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung in der Fassung vom 19.09.2008 tritt am 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 02. Oktober 2003 außer Kraft.

Inzigkofen, 19.09.2008

(Gombold)
Bürgermeister